

§ 26 Stmk. SBN Wahlordnung

Stmk. SBN - Satzungen der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl:

1. des Landesleiters (§ 4 lit. c) und seines Stellvertreters (§ 6 Abs. 2)
2. der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes (§ 4 lit. b)
3. der Rechnungsprüfer (§ 4 lit. d sowie § 15 Z 4 dieser Satzungen)
4. der Bezirksleiter und ihrer Stellvertreter (§ 10 Abs. 1) und weiterer Berg- und Naturwächter zur Mitarbeit in der Bezirksleitung (§ 15 Z 2 lit. b dieser Satzungen)
5. der Ortseinsatzleiter und ihrer Stellvertreter (§ 11 Abs. 1) und weiterer Berg- und Naturwächter zur Mitarbeit in den Ortseinsatzleitungen (§ 15 Z 3 dieser Satzungen) und
6. die Kooptierung der übrigen 3 Mitglieder des Landesvorstandes (§ 6 Abs. 1 2. Satz)

In Kraft seit 25.07.1980 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at